



Vorlage KT_24/2018
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 19.10.2018

mit 8 Anlagen

An die
Mitglieder
des Kreistags

Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2019

I. Gebührenkalkulation

1. Einführung

Die Abfallwirtschaft des Landkreises – AVL GmbH und Fachbereich Abfallgebühren – hat wie in den Vorjahren auch im Jahr 2017 einen Überschuss erzielt. Es konnte ein Überschuss von 4,48 Mio. € erwirtschaftet werden. Zusammen mit dem noch vorhandenen Überschuss aus dem Jahr 2016 verbleiben für 2019 und die Folgejahre 6,94 Mio. €. Die Entwicklungen für das laufende Kalenderjahr können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Die Leistungspalette der Abfallwirtschaft ist weiterhin umfangreich und bürgerfreundlich. Die Bioguttrennung wurde nun erfolgreich intensiviert. Die Restmüllmengen sind weiterhin rückläufig. Die Bürger schätzen die seit vielen Jahren gewohnt hohen Standards.

Das **Budget der AVL** ist gegenüber 2018 um 890 T€ brutto gestiegen. Das liegt am Mehraufwand beim Biogut durch die Mengensteigerung sowie durch den neuen Vergärungsvertrag ab Oktober 2019. Die Entsorgungs- und Transportkosten bei den Elektroaltgeräten erhöhen sich wegen neuer vertraglicher Konditionen. Dazu kommen Tarifierhöhungen beim Personal sowie höhere Umlagen.

Die **Wertstoff Erlöse** sind unverändert, minimale Abweichung von minus 4 T€.

Das **Budget des Fachbereiches Abfallgebühren** liegt in diesem Jahr – ohne Berücksichtigung einer Zuführung in die Nachsorgerücklage – um ca. 230 T€ über dem Vorjahreswert. Das liegt überwiegend an einer Erhöhung bei den besonderen Geschäftsausgaben. Dazu kommen Mehrkosten bei TPLUS sowie beim Personal durch Tarifierhöhungen.

Das bedeutet eine Erhöhung im gebührenfähigen Bereich der Abfallwirtschaft um ca. 1,1 Mio. €.

Die Nachsorgerückstellung kann unverändert zu 2018 fortgeschrieben werden. Die im Nachsorgegutachten veranschlagten Maßnahmen für 2017 wurden nur teilweise durchgeführt. Diese Maßnahmen werden die Nachsorge in der Zukunft belasten (vgl. 2.1.2).

In § 18 Abs. 1 Nr. 3 b Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) ist geregelt, dass bei der Gebührenbemessung die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge berücksichtigt werden sollen. Es liegt eine gesetzliche Pflicht zum Tätigwerden vor. Die Ausgestaltung unterliegt einem Beurteilungsspielraum. Damit Risiken für die Gebührenzahler in der Zukunft weitestgehend ausgeschlossen werden, wird vorgeschlagen, die Nachsorgerücklage im Jahr 2019 unverändert um 2,5 Mio. € aufzustocken. So kann einer verantwortungsvollen nachhaltigen Nachsorge Rechnung getragen werden.

1.1 Veränderung der Abfallgebühren 2019

Die Jahresgebühren für die Haushalte werden um 3 % erhöht. Die Behältergebühren für das Gewerbe bleiben bei den 660 l und 1100 l Restmüllbehältern zum Vorjahr unverändert. Die anderen Behälterfraktionen werden jeweils auf die betriebswirtschaftliche Gebühr angehoben.

1.2 Vergleich Hausmüllgebühren 2019 und 2018 (siehe Anlage 4)

Personenbezogene Jahresgebühr	Gebühren 2019 lt. Vorschlag	Gebühren 2018 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
1 Personen-Haushalt	53,83 €	52,26 €	1,57 €	3
2 Personen-Haushalt	70,48 €	68,43 €	2,05 €	3
3 Personen-Haushalt	89,83 €	87,21 €	2,62 €	3
4 Personen-Haushalt	108,16 €	105,01 €	3,15 €	3
5 und mehr Personen-Haushalt	124,33 €	120,71 €	3,62 €	3

Restmülleerungsgebühr	Gebühren 2019 lt. Vorschlag	Gebühren 2018 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	5,11 €	5,11 €	0	0
240 l Restmüllbehälter	9,12 €	9,12 €	0	0
660 l Restmüllbehälter	22,79 €	22,79 €	0	0
660 l Restmüllbehälter verpresst	29,63 €	29,63 €	0	0
1.100 l Restmüllbehälter	33,69 €	33,69 €	0	0
1.100 l Restmüllbehälter verpresst	43,81 €	43,81 €	0	0

Biomüllleerungsgebühr	Gebühren 2019 lt. Vorschlag	Gebühren 2019 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
60 l Biomüllbehälter	0,50 €	0,50 €	0	0
120 l Biomüllbehälter	0,70 €	0,70 €	0	0
240 l Biomüllbehälter	1,00 €	1,00 €	0	0

Nach Zugrundelegung der durchschnittlichen Leerungshäufigkeit eines 120 l Rest- und Biomüllbehälters mit je 10 Leerungen bezahlt ein 4-Personen-Haushalt (Musterhaushalt) einen Betrag von 166,26 € (2018: 163,11 €) Abfallgebühren. Dies bedeutet eine Steigerung um 1,9 %.

1.3 Vergleich Gewerbegebühren 2019 und 2018

Behältergebühr Gewerbe	Gebühren 2019 lt. Vorschlag	Gebühren 2018 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	54,64 €	38,58 €	16,06 €	42
240 l Restmüllbehälter	74,22 €	54,92 €	19,30 €	35
660 l Restmüllbehälter	185,04 €	185,04 €	0	0
1.100 l Restmüllbehälter	304,03 €	304,03 €	0	0
60 l Biomüllbehälter	13,61 €	8,53 €	5,08 €	60
120 l Biomüllbehälter	21,73 €	17,95 €	3,78 €	21
240 l Biomüllbehälter	41,69 €	36,59 €	5,10 €	14

Leerungsgebühr	Gebühren 2019 lt. Vorschlag	Gebühren 2018 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	5,11 €	5,11 €	0	0
240 l Restmüllbehälter	9,12 €	9,12 €	0	0
660 l Restmüllbehälter	22,79 €	22,79 €	0	0
660 l Restmüllbehälter verpresst	29,63 €	29,63 €	0	0
1.100 l Restmüllbehälter	33,69 €	33,69 €	0	0
1.100 l Restmüllbehälter verpresst	43,81 €	43,81 €	0	0
60 l Biomüllbehälter	0,50 €	0,50 €	0	0
120 l Biomüllbehälter	0,70 €	0,70 €	0	0
240 l Biomüllbehälter	1,00 €	1,00 €	0	0

Bei der einmal im Jahr fälligen Behältergebühr werden keine Überschüsse verrechnet. Beim 660 l und 1100 l Restmüllbehälter bleibt die Gebühr zum Vorjahr unverändert. Die anderen Behälterfraktionen werden jeweils auf die betriebswirtschaftliche Gebühr angehoben.

Für die gewerblichen Selbstanlieferer auf der Deponie Burghof beträgt die Gebühr im kommenden Jahr 222,13 €/Tonne. Im Vergleich zum Vorjahr sinkt diese Gebühr um ca. 2 %. In diesem Bereich wurden keine Überschüsse verrechnet. Es handelt sich hierbei um die betriebswirtschaftliche Gebühr.

2. Wesentliche Grundlagen der Kalkulation

2.1 Budget 2019 der Abfallwirtschaft

2.1.1 Allgemein

Grundlage der Gebührenkalkulation 2019 ist das Budget der AVL, das vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 19.07.2018 beschlossen wurde (siehe Anlage 1). Der Zuweisungsbedarf aus Gebühren ist wegen des höheren Budgets der AVL im Vergleich zum Vorjahr um 0,89 Mio. € brutto gestiegen.

Der Aufwand Entsorgung steigt um ca. 514 T€ brutto. Der gestiegene Zuweisungsbedarf beruht auf Mengenänderungen und Preisanpassungen bei den Entsorgungsverträgen, dem Mehraufwand durch die Steigerung der Biogutmengen sowie den gestiegenen Personalkosten aufgrund der Tarifierhöhung.

Die geplanten Wertstoff Erlöse liegen auf dem Vorjahresniveau. Die Papiererlöse aus der Flach-Tonne sind unverändert mit einem Erlös von 80 €/t gerechnet. Geringfügige Änderungen gab es bei den erwarteten Mengen, beim Metall- und Elektro-Schrott ist die Erlöserwartung gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Für das Altholz aus der Sperrmüllsammung gibt es keine Erlöse mehr, sondern es muss weiterhin zugezahlt werden.

Die Ausgaben des Fachbereiches sind im Jahr 2019 um insgesamt 230 T€ gestiegen. Dies beruht auf allgemeinen Kostensteigerungen, Mehrkosten bei TPLUS sowie beim Personal durch Tarifierhöhungen.

2.1.2 Nachsorgekosten

Bis 2016 war keine Zuführung in die Nachsorgerücklage erforderlich, da aufgrund der jeweils geltenden Fortschreibung des Nachsorgegutachtens für die Deponien des Landkreises die Risiken der Gebührenzahler angemessen berücksichtigt worden waren. Dies hat sich durch die 7. Fortschreibung des Gutachtens für die Deponien des Landkreises, eingebracht von der AVL in der Sitzung des AUT am 10.10.2016 (Vorlage AUT_37/2016), geändert.

Aufgrund der darin beschriebenen Veränderungen (u.a. zusätzliche Baumaßnahmen, Oberflächenabdichtung muss früher aufgebracht werden, längere Berechnungsdauer, Zinssituation) ergeben sich ab 2017 Folgekosten in Höhe von 86 Mio. € brutto. Im Rahmen der Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2017 und 2018 wurde jeweils eine Zuführung in die Nachsorgerückstellung beschlossen, in 2017 in Höhe von 2 Mio. € und in 2018 in Höhe von 2,5 Mio. €.

Für die Jahre 2016 und 2017 wurden die im Gutachten angesetzten Ausgaben durch die tatsächlich entstandenen Nachsorgekosten ersetzt. Die tatsächlichen Nachsorgekosten in 2017 liegen mit ca. 90 T€ über denen des Gutachtens. Wie im Vorjahr sind umgelegte Kosten für u.a. Personal, EDV und Finanzen sowie Kosten der Deponien, die nicht direkt zugeordnet werden können (Betriebsgebäude, Waage, Straße) nicht Teil des Gutachtens. Ab der Fort-

schreibung des Gutachtens im Jahr 2020 werden diese Kosten in das Gutachten einbezogen. Im Gegenzug konnten im Gutachten geplante Maßnahmen, insbesondere die Oberflächenabdichtung auf beiden Deponien, noch nicht durchgeführt wurden. Darüber hinaus konnten letztmalig Erlöse für die Verfüllung der Nordböschung erzielt werden.

Die Folgekosten ab dem Jahr 2018 betragen laut der 7. Fortschreibung des Gutachtens ca. 82,5 Mio. €. Das sind die Erfüllungsbeträge, d.h. incl. Kostensteigerung und MWST. Davon entfallen auf die Deponie Lemberg ca. 26,2 Mio. € und auf den gebührenfähigen Bereich der Deponie Burghof ca. 56,3 Mio. €. Zum 01.01.2018 waren 34 Mio. € in der Rückstellung. Unter Berücksichtigung der für 2018 beschlossenen Zuführung von 2,5 Mio. € fehlen somit aktuell ca. 46 Mio. €.

Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind nach § 44 Abs. 4 GemHVO abzuzinsen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass künftige Zahlungen heute noch nicht in der zu erfüllenden Höhe vorhanden sein müssen, da sie sich z.B. durch den Zinsertrag bis zur Fälligkeit noch erhöhen. Die Deutsche Bundesbank legt die Abzinsungsfaktoren auf Basis des durchschnittlichen Zinsniveaus der letzten 7 Jahre fest. Das liegt über dem Zinsniveau, mit dem wir unsere Rückstellung tatsächlich verzinsen können. Hinzu kommt, dass die Kosten bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2061 abgezinst werden, wir jedoch nur das verzinsen können, was wir tatsächlich in der Rückstellung haben. Stand heute sind unsere Geldmittel im Jahr 2036 erschöpft. Wegen der dadurch entstehenden Diskrepanzen zwischen Realität und Abzinsung ist der Barwert in unserem Fall nicht aussagekräftig.

In der Anlage 2, Abbildung 1 ist diese aktuelle Situation dargestellt. Sofern keine Zuführung in die Rückstellung erfolgt, ist die Rücklage ab dem Jahr 2025 aufgebraucht. Ab dann müssten die Kosten – auf Basis der heutigen Rechtslage – direkt über die Abfallgebühren finanziert werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 c KAG).

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 b KAG muss die Zuführung zu der Nachsorgerücklage in die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation der Jahresgebühren (zeitraumabhängige Kosten Restmüll) einfließen. Die Höhe der Zuführung ist eine Ermessenentscheidung. Diese Entscheidung muss ermessenfehlerfrei getroffen werden und dem Äquivalenzgebot Rechnung tragen.

Wir müssen weiterhin gegenlenken und Verantwortung übernehmen. Die Nachsorgemaßnahmen müssen verantwortungsvoll geplant und durchgeführt werden können. Hierfür müssen wir ausreichende Finanzmittel ansparen – auch für unsere Nachkommen.

Die Nachsorgerücklage muss regelmäßig aufgestockt werden. Die Zuführung zur Nachsorgerücklage im Jahr 2019 könnte wie folgt aussehen (Anlage 2 Abbildung 2):

2019 bis 2024	pro Jahr 2,5 Mio. €
2025 bis 2030	pro Jahr 2,0 Mio. €
2031 bis 2035	pro Jahr 1,5 Mio. €
2036 bis 2041	pro Jahr 1,0 Mio. €
2042 bis 2048	pro Jahr 0,5 Mio. €

Im Jahr 2049 erfolgt die letzte Zuführung in Höhe von 403 T€.

Um die Risiken für die Gebührenzahler von heute und in der Zukunft angemessen zu berücksichtigen, wird vorgeschlagen, die Nachsorgerücklage im Jahr 2019 um 2,5 Mio. € aufzustocken.

Für die Jahre 2018 und 2019 stellt sich die Nachsorge unter Berücksichtigung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen lt. Gutachten sowie der vorgeschlagenen Aufstockung der Nachsorgerücklage wie folgt dar:

Jahr	Stand 01.01.d.J.	Zuführung zur Rückstellung am 31.12. d.J.	Vorauss. Entnahme lt. Gutachten	Verzinsung 2018 - 0,25 % 2019 - 0,25 %	Stand 31.12.d.J.
2018	34.160.589 €	2.500.000 €	- 3.447.234 €	85.401 €	33.298.756 €
2019	33.298.756 €	2.500.000 €	- 4.051.471 €	83.247 €	31.830.532 €

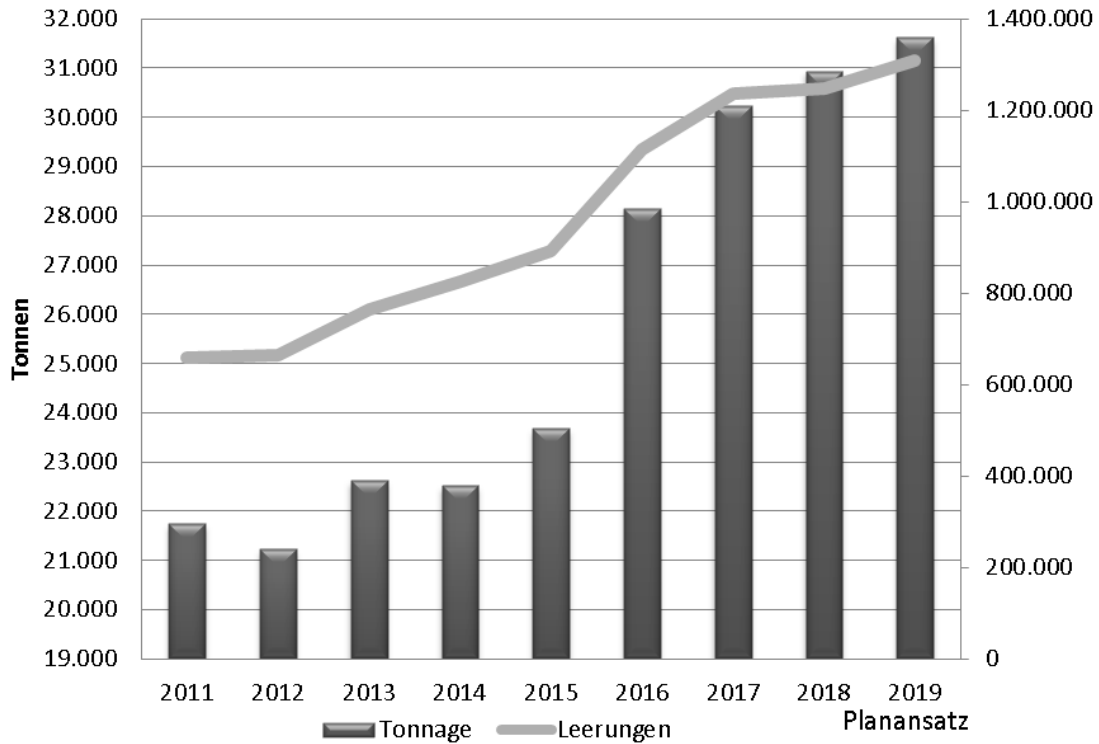
Wichtig für die Zukunft ist, dass die Nachsorge der Deponien im Landkreis im Fokus bleibt. Das Zahlenwerk wird jährlich aktualisiert. Dazu soll neben den Planungsmaßnahmen eine regelmäßige Fortschreibung des Gutachtens alle 4 Jahre – das nächste Mal im Jahr 2020 – erfolgen und in die Abfallgebührenkalkulation mit einfließen.

2.1.3 Biogut

Seit 2012 ist die Steigerung der Biogutmengen ein erklärtes Ziel der Politik und der Abfallwirtschaft im Landkreis Ludwigsburg. Seit 2017 sind die Mengen dank der Maßnahmen der AVL und des Fachbereiches Abfallgebühren deutlich angestiegen. Neben der wöchentlichen Leerung im Sommerhalbjahr und der Einführung und Durchsetzung der Biopflichtbehälter sollten auch die günstigen Leerungsgebühren beibehalten werden. Das Leerungsverhalten unserer Bürger hat sich zwischenzeitlich verändert. Die Behälter sind deutlich schwerer geworden. Dies wirkt sich auch an die Leerungszahlen aus, die daher nicht im gleichen Maße steigen (vgl. 2.1.6. Verdichtungsfaktoren).

Lt. aktueller Hochrechnung gehen wir davon aus, dass wir knapp unter der 31.000 Tonnen-Marke bleiben. Das politische Ziel von 28.000 Tonnen ist daher nun kontinuierlich erreicht. Der Vertrag mit der Biogutvergärung Bietigheim GmbH (BVB) sieht eine Maximalmenge von 43.000 Tonnen/Jahr vor. Wir haben auch bei einem weiteren Anstieg der Biogutmengen keine Probleme mit der Verwertung.

Der neue Vergärungsvertrag wirkt sich 2019 erstmals bei den Abfallgebühren ab Oktober 2019 aus. Im Jahr 2020 werden beim Biogut bei einer gleichbleibenden Menge die Kosten um ca. 250 T€ steigen.

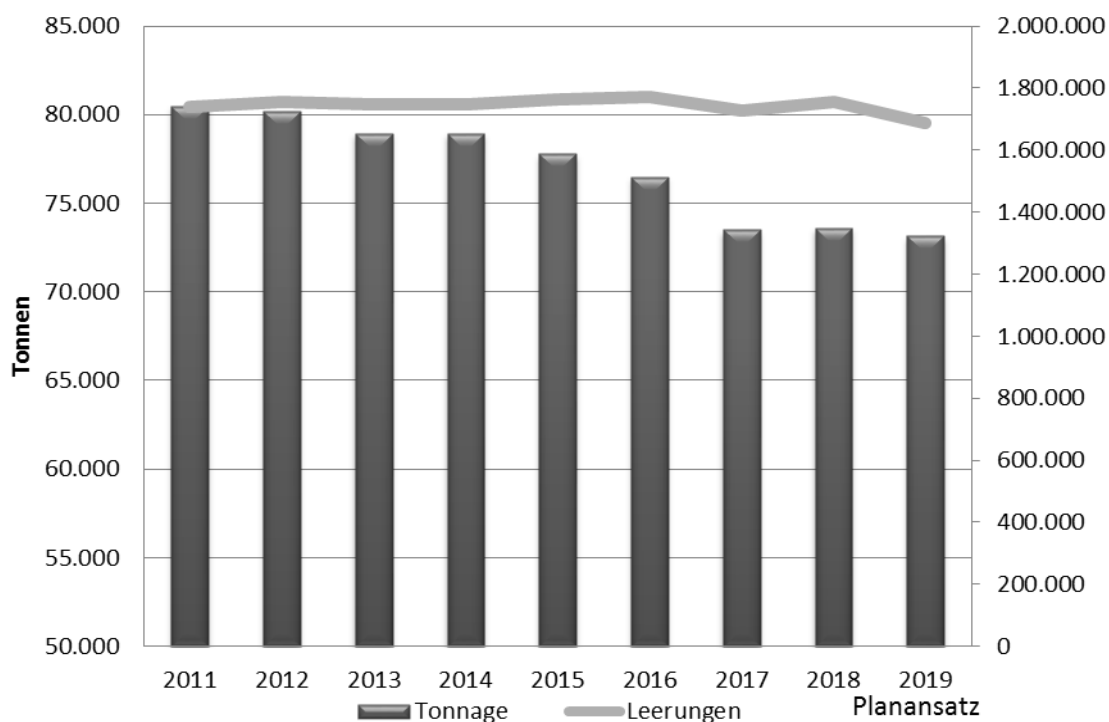


2.1.4 Vertrag über Transport und Behandlung des Restmülls

Die Restmüllmengen bei der Einsammlung und beim Sperrmüll sind trotz gesteigener Einwohnerzahlen deutlich gesunken. Die Mengen im Jahr 2018 werden voraussichtlich bei 73.600 Tonnen liegen. Hier ist die Entwicklung in den letzten Monaten des Jahres abzuwarten.

Für 2019 wurde mit einer Gesamtmenge von 73.145 Tonnen geplant. Das verteilt sich auf Restmüll aus der Einsammlung (64.537 Tonnen), Sperrmüll (7.828 Tonnen) und den Mengen der Selbstanlieferer (780 Tonnen).

Die Entgelte für 2019 bleiben stabil. Die Kosten für Transport und Entsorgung belaufen sich auf insgesamt 11,1 Mio. €. Das sind 120 T€ mehr als der Planwert im Vorjahr.



2.1.5 Sonderprogramm – Abrechnungsgebühr

Die Abrechnungsgebühren für den Verwaltungsaufwand wurden für 2019 im Rahmen der Gebührenkalkulation neu kalkuliert (siehe Anlage 4 Tabelle 7).

	Gebühren 2019 lt. Vorschlag	Gebühren 2018 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
Verwaltungsaufwand Grundgebühr	41,66 €	38,19 €	3,47 €	9,09 %
Verwaltungsaufwand pro Wohneinheit	2,50 €	2,29 €	0,21 €	9,17 %

Für 2019 wurden hierfür Einnahmen in Höhe von 385.111 € veranschlagt.

2.1.6 Verdichtungsfaktoren

Auf Basis der Jahre 2010 bis 2012 wurden erstmals die Verdichtungsfaktoren für den Landkreis Ludwigsburg per Wiegegutachten festgelegt und flossen 2013 erstmals in die Abfallgebührenkalkulation ein. Die Füllmengen wurden in den Folgejahren fortgeschrieben. Aus der Verknüpfung der Leerungszahlen mit der Gesamtmenge ergab sich jeweils der Fortschreibungsfaktor, um den die Füllmengen gleichmäßig angepasst wurden.

Die Verdichtungsfaktoren wurden, wie festgelegt, nach 5 Jahren neu überprüft und ein neues Gutachten in Auftrag gegeben. Hierzu wurden repräsentative Stichproben im Landkreis durchgeführt. Der Landkreis wurde hierzu in 3 Gebietsklassen aufgeteilt. Insgesamt wurden 55.619 Behälter, davon 34.286 Restmüllbehälter und 21.333 Biomüllbehälter, in der Zeit von Juni 2017 bis Juni 2018 in vier Kampagnen von der Fa. SUEZ verwogen. Dieser Stichprobenumfang wurde von ECONUM in einem Gutachten (Anlage 3) ausgewertet und auf den gesamten Landkreis hochgerechnet.

Im Vergleich zu den zuletzt im Jahr 2012 von ECONUM ermittelten landkreiseigenen Verdichtungsfaktoren ergibt sich folgendes Ergebnis:

Verdichtung Behälter	2010/2011/2012 t/m ³	2017/2018 t/m ³	Veränderung in %
120 Liter Restmüll	0,213	0,176	-17 %
240 Liter Restmüll	0,180	0,160	-11 %
660 Liter Restmüll	0,142	0,126	-11 %
1.100 Liter Restmüll	0,113	0,111	-2 %
60 Liter Biomüll	0,299	0,209	-30 %
120 Liter Biomüll	0,224	0,181	-19 %
240 Liter Biomüll	0,207	0,174	-16 %

Sowohl beim Restmüll als auch beim Biomüll ist die Füllichte deutlich zurückgegangen. Das lässt sich auch beim Vergleich der Leerungszahlen und Abfallmengen erkennen.

Beim Biomüll ist seit 2013 die Zahl der Leerungen um 87% gestiegen, die Biomüllmenge jedoch nur um 39%. Die Gründe sind u.a. das verbesserte Trennungsverhalten der Bürger, aufgrund verschiedener Faktoren (Pflichtbehälter, geringe Gebühren, wöchentliche Leerung im Sommerhalbjahr). Gleichzeitig werden die Behälter mit weniger Inhalt zur Leerung bereitgestellt.

Beim Restmüll hat das Gewicht / die Dichte abgenommen. Hier wirkt sich aus, dass der schwere Biomüll nun getrennt im Biomüllbehälter entsorgt wird.

Verdichtungsfaktoren im Überblick

Behälter	Gutachten	Fortschreibung				Gutachten	Veränderung
	2013/2014 t/m ³	2015 t/m ³	2016 t/m ³	2017 t/m ³	2018 t/m ³	2019 t/m ³	2018 zu 2019
120 l RM	0,213	0,211	0,202	0,202	0,186	0,176	-6 %
240 l RM	0,180	0,178	0,171	0,167	0,154	0,160	4 %
660 l RM	0,142	0,140	0,135	0,132	0,122	0,126	4 %
1.100 l RM	0,113	0,112	0,107	0,105	0,097	0,111	14 %
60 l BM	0,299	0,274	0,240	0,246	0,246	0,209	-15 %
120 l BM	0,224	0,205	0,179	0,184	0,184	0,181	-2 %
240 l BM	0,207	0,189	0,165	0,169	0,169	0,174	2 %

Die aktuellen und repräsentativen Füllgewichte aus dem Gutachten zeigen im Vergleich zu den Faktoren im Vorjahr eine deutliche Verschiebung, die in der Folge zu deutlichen Verschiebungen bei der Abfallgebührenkalkulation 2019 führen.

Die kleinen Behälter sind wesentlich leichter. Sie werden mit deutlich weniger Gewicht zur Leerung bereitgestellt. Die Ursache kann am veränderten Gewicht der Abfälle, aber auch daran liegen, dass Behälter häufiger zur Leerung bereitgestellt werden (z.B. 60L BM).

Im Gegensatz zu den Ergebnissen der Probewiegungen kann bei der rechnerischen, gleichmäßigen Fortschreibung der Faktoren die unterschiedliche Entwicklung innerhalb der Fraktionen nicht realitätsgetreu ermittelt werden.

Die Veränderungen bewirken, dass sich die Kosten der Leerungsgebühren in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation deutlich verschieben. Die Leerungsgebühren des 120 l Restmüllbehälters und des 60 l Biobehälters gehen, wegen der Sprünge bei der Dichte, zurück. Die Gebühr für die großen Behälter, insbesondere des 1100 l Restmüllbehälters steigen durch diese Kostenverschiebung.

Mit den Erkenntnissen aus den Probewiegungen stellen wir sicher, dass die Kosten gerechter verteilt werden. Wir schlagen daher vor, die Verdichtungsfaktoren nach einem Zeitraum von 5 Jahren wieder neu zu überprüfen.

2.2 Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation (Anlage 4)

2.2.1 Jahres- und Behältergebühren (Grundgebühren) Vergleich der betriebswirtschaftlichen Gebühren 2019 mit den betriebswirtschaftlichen Gebühren 2018

Der größte Teil der Mehrkosten der Budgets der AVL und des Fachbereiches Abfallgebühren wirkt sich bei den Jahresgebühren Haushalte und den Behältergebühren aus. Dadurch steigen die Jahresgebühren der Haushalte um 3 % an. Auch die Behältergebühren im Bereich Gewerbe steigen an. Aufgrund des geringen Kostenvolumens und der kalkulatorischen Verrechnungsschlüssel bei den gewerblichen Behältern wirken sich Veränderungen hier prozentual vergleichsweise stark aus.

2.2.2 Rest- und Biomüllleerungsgebühren Vergleich der betriebswirtschaftlichen Gebühren 2019 mit den betriebswirtschaftlichen Gebühren 2018

➤ Restmüllmenge

Im Jahr 2018 wurde im Budget der AVL mit einer Gesamtmenge von 75.250 Tonnen geplant. Aktuelle Hochrechnungen zeigten einen starken Rückgang der Mengen an. Daraufhin wurden die Mengen in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation, abweichend vom Budget der AVL, auf 72.500 Tonnen reduziert. Die Gebührenkalkulation wich damit in den Positionen Transport-, Umschlag- und Einsammelkosten um 40 T€ brutto (34,1 T€ netto) vom Budget der AVL ab.

➤ Restmüllleerungen

Die Restmüllmenge bei der Einsammlung liegt um 645 t über derjenigen, die in der Kalkulation 2018, abweichend vom Budget der AVL, angesetzt wurde. Das führt zu höheren Kosten beim Umschlag, Transport und der Entsorgung. Die Leerungszahlen und damit die Einsammelkosten gehen leicht zurück. Damit verteilen sich mehr Kosten auf weniger Leerungen, so dass die Gebühren steigen. Aufgrund der Kostenverschiebung durch die neue Verdichtung geht die Leerungsgebühr beim kleinsten Behälter (120 l) dennoch leicht zurück. Beim 1100 l Behälter geht die Gebühr dagegen um 12 % nach oben.

➤ Biomüllleerungen

Gestiegene Mengen und der neue Vergärungsvertrag ab Oktober 2019 führen zu Mehrkosten. Die Leerungen nehmen gegenüber dem Vorjahr ebenfalls zu. Prozentual gesehen steigen sie stärker an als die Kosten. Dadurch gehen die Gebühren, insgesamt gesehen, leicht zurück. Die neuen Verdichtungsfaktoren bewirken, dass sich die Kosten zugunsten des 60 l Behälters vor allem auf den 240 l Behälter verschieben. Dadurch sinken die Gebühren bei den kleinen Behältern und steigen beim 240 l Behälter.

2.3 Verrechnung der Vorjahresergebnisse

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die Tabelle in der Anlage 6 zeigt im Überblick die noch zur Verfügung stehenden Ergebnisse aus den Vorjahren und die vorgeschlagene Einbeziehung der Überschüsse in die Gebührenkalkulation des Jahres 2019.

Die Vorjahresergebnisse werden im Jahr 2019 vollständig bei der Personenbezogenen Jahresgebühr verrechnet.

In der Gebührenkalkulation 2019 werden Überschüsse in Höhe von 4,46 Mio. € verrechnet, somit stehen noch Überschüsse in Höhe von 2,48 Mio. € für die Verrechnung in den Folgejahren zur Verfügung.

Die Überschussverrechnung soll der ständigen Praxis des Kreistags Rechnung tragen, Gebührensprünge für die Folgejahre zu vermeiden. Aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung der gesamten Abfallwirtschaft im laufenden Jahr kann der Einsatz der Überschüsse in Höhe von 4,46 Mio. € empfohlen werden. Der für 2019 zu treffenden Vorsorge kann auch mit dieser Entscheidung ausreichend Rechnung getragen werden. Die Gebühren können aus heutiger Sicht, sofern die Kosten und die Erlöse auf gleichem Niveau bleiben, im Jahr 2020 stabil gehalten werden.

2.4 Abfallpolitische Lenkung

Die abfallpolitische Lenkung erfolgt in einem von der Verrechnung der Vorjahresergebnisse unabhängigen zweiten Schritt.

Ziel der abfallpolitischen Lenkung ist, die Bürger/-innen zur Müllvermeidung und -trennung zu motivieren und bei konsequenter Abfalltrennung auch spürbar finanziell zu entlasten. Die Bürger/-innen sollen insbesondere zu einer verbesserten Trennung von Biogut und Restmüll motiviert werden.

Die erwirtschafteten Überschüsse sollen die Bürger/-innen zeitnah zurückerhalten. Für eine konsequente Abfallvermeidung und -trennung sollen die Bürger/-innen besonders finanziell belohnt werden.

Dies bedeutet, dass die Biomüllleerungsgebühren zu Lasten der personenbezogenen Jahresgebühren, der Behältergebühr Gewerbe und der Restmüllleerungsgebühren entlastet werden (3,96 Mio. €).

2.5 Deckungsrisiko

Mit dem aktuellen Einsammelvertrag und der damit erfolgten Verschiebung der Kosten besteht kein Deckungsrisiko.

2.6 Verhältnis fixe und variable Kosten

Die sich aus der betriebswirtschaftlichen Kalkulation ergebenden kostendeckenden Gebührensätze für die Bereiche Einsammlung Hausmüll und Einsammlung Gewerbemüll und Selbstanlieferer sind in der Anlage 4 Tabelle 1 und 7 dargestellt. Die Veränderungen gegenüber den Gebührensätzen 2018 sind in der Anlage ebenfalls aufgeführt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation basiert auf dem Grundsatz, dass die mengenabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung und der Biogutverwertung über die jeweiligen Leerungsgebühren gedeckt werden. Alle übrigen Kosten, d. h. insbesondere die mengenunabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung und der Biogutverwertung, sollen durch die Erhebung der Jahresgebühr (personenbezogene Jahresgebühr und Behältergebühr) gedeckt werden.

Sämtliche Kosten des Vertrages mit der TPLUS GmbH sind mengenabhängig. Der Teil, der den Einsammelmengen Restmüll zugeordnet wird, fließt vollständig in die Restmüllleerungsgebühr.

Das Verhältnis zwischen den fixen und den variablen Kosten beträgt 53 % zu 47 %.

2.7 Abschreibungen

Die Abschreibungssätze richten sich nach den entsprechenden AfA-Tabellen des Finanzministeriums, die für die jeweilige Abschreibung auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt abstellen und nach allgemein verwendbaren Anlagegütern und solchen für den Wirtschaftszweig Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft unterscheiden. Die Abschreibungen und Verzinsungen der in der Nachsorge befindlichen Teilbereiche der Deponie „Burghof“ werden anteilig über die Nachsorge finanziert.

2.8 Kosten der Selbstanlieferer

Auf der Deponie Burghof werden die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sowie die gewerblichen Restmüllabfälle umgeschlagen. Diese werden zusammen mit den Restmüllabfällen aus der Einsammlung über die Firma TPLUS GmbH entsorgt. Die Mengenprognose liegt bei einer Anlieferungsmenge von 780 Tonnen für das Jahr 2019.

Die betriebswirtschaftlich errechnete Gebühr in diesem Bereich beträgt 222,13 €/Tonne. Diese setzt sich aus den mengenunabhängigen Kosten der Bereitstellung der Umlagestation auf der Deponie Burghof, den anteiligen Kosten des Deponiebetriebes sowie den anteiligen Kosten der Verwaltung zusammen. Bei der mengenabhängigen Komponente handelt es sich um die Kosten der Restmüllbehandlung.

Die Gebühren in Höhe von 222,13 €/Tonne sind rein betriebswirtschaftlich. Es wurden keine Überschüsse verrechnet.

Die Kostenübersicht für die einzelnen Anlieferbereiche befindet sich in der Anlage 4 Tabelle 6 und 7. Dort sind ebenfalls die im Einzelnen anfallenden Planmengen und Einnahmen pro

Abfallfraktion zu entnehmen.

Bei den Selbstanliefergebühren für Reifen und Altholz der Kategorie A I-III und A IV wurden ebenso keine Überschüsse verrechnet.

Die Gebühren für die Reifen steigen um fast das Doppelte. Die Verträge laufen zum Jahresende aus. Die AVL rechnet aufgrund der aktuellen Entwicklung mit deutlich steigenden Preisen, die so im Budget eingeplant sind.

Die genaue Darstellung der Gebühren und Mengen ist in der Anlage 4, Tabelle 6 und 7 aufgeführt. Die Gebührensätze sind in der Abfallwirtschaftssatzung ausgewiesen (Anlage 8).

Bei der Verwiegemöglichkeit von privaten Selbstanlieferungen von Sperrmüllmengen beträgt die Gebühr ebenfalls 222,13 €/Tonne.

Der Haushaltsansatz für die Wertstoffhöfe setzt sich aus den Gebühren für private Anlieferungen von Sperrmüll, Holz der Kategorie A I-III, Holz der Kategorie A IV und Reifen zusammen. Neben den Pauschalen für die Anlieferung von Sperrmüll werden auch für die Anlieferung von Altholz Pauschalen festgesetzt.

2.9 Kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zins für das Jahr 2019 wird mit 3,3 % für das Anlagevermögen und 0,25 % für die Verzinsung des inneren Darlehens veranschlagt (Anlage 5).

2.10 Fälligkeitstermin

Auch in diesem Jahr werden die Abfallgebühren wieder zu einem einmaligen Fälligkeitstermin zu entrichten sein. Dies hat sich bewährt und soll auch 2019 beibehalten werden. Die durch die frühere Gebühreneinziehung entstehenden Liquiditätsvorteile des Landkreises werden den Gebührenzahlern angemessen verzinst.

2.11 Degression

Die Degression der Jahresgebühren im Hausmüllbereich wird, wie bereits in den vergangenen Jahren, in Anlehnung an das Letmathe-Modell festgelegt. Grundlage des Letmathe-Modells sind empirische Erhebungen, wonach belegt werden kann, dass die Müllmenge bei einer Zunahme der Mitglieder eines Haushalts nicht proportional ansteigt. Die Degression nach dem Letmathe-Modell wird nur bis zum Fünf- und Mehrpersonenhaushalt vorgenommen. Durch den rechtlich zulässigen Verzicht auf eine weitere Degression für Fünf- und Mehrpersonenhaushalte werden Großfamilien entlastet.

II. Abfallwirtschaftssatzung 2019

Der Satzungsentwurf orientiert sich – wie in den Vorjahren – an der Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg.

In der Synopse zur Abfallwirtschaftssatzung werden alle Änderungen dargestellt und erläutert (Anlage 7).

Die nach der abfallpolitischen Gestaltung bzw. der betriebswirtschaftlichen Kalkulation zugrunde gelegten Gebührensätze sind in der Abfallwirtschaftssatzung 2019 (vgl. Anlage 8) eingearbeitet.

Die Abfallwirtschaftssatzung 2019 wurde dieses Jahr nur in wenigen Bereichen (§§ 13, 15 und 25 Abfallwirtschaftssatzung) geändert und an die bereits gängige Praxis angepasst.

In § 8 der Abfallwirtschaftssatzung waren bis 2018 Abfälle aus Haushaltsauflösungen von der Überlassungspflicht ausgeschlossen. Diese Abfälle können aufgrund heutiger Rechtslage nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen werden. In begrenztem Maß können auch diese Abfälle bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt bzw. über die vorhandenen Behälter entsorgt werden.

III. Vorberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 28.09.2018 (Vorlage TA_36/2018) über die Abfallgebühren 2019 beraten und empfiehlt dem Kreistag mit 21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung die Abfallwirtschaftssatzung laut Anlage 8 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Abfallwirtschaftssatzung 2019 entsprechend der Anlage 8.